

Rahmenrechtsschutzordnung
In der Fassung des Bundeshauptvorstandsbeschlusses vom 09.01.2018

Präambel

Die DBB-Landesbünde und DBB-Mitgliedsgewerkschaften können gemäß der Satzung des DBB Beamtenbund und Tarifunion (DBB) in der Fassung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages 2007 des DBB vom 27. bis 28. November 2007 die vom DBB angebotenen Leistungen, u.a. die Rechtsberatung und die Rechtsvertretung für ihre Einzelmitglieder nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB ggf. in Zusammenarbeit mit den Dienstleistungszentren des DBB in Anspruch nehmen (vgl. § 2 Abs. 5 b und § 5 Abs. 4 b der DBB-Satzung).

Art, Inhalt und Umfang des über den DBB durchzuführenden gewerkschaftlichen Rechtsschutzes bestimmen die Vorschriften der nachfolgenden Rahmenrechtsschutzordnung des DBB.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenrechtsschutzordnung regelt den Umfang und das Verfahren des Rechtsschutzes durch den DBB, wenn

- a) ein DBB-Landesbund oder eine DBB-Mitgliedsgewerkschaft

die DBB-Dienstleistungszentren mit dem Rechtsschutz hinsichtlich eines Einzelmitgliedes beauftragt oder

- b) wenn der DBB in Grundsatzfragen selbst (vgl. § 7 RRSO)

Rechtsschutz gewährt.

- (2) In Fällen der mittelbaren Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 DBB-Satzung) ist der Rechtsschutz über den Kooperationspartner abzuwickeln.

§ 2
Begriffsbestimmung des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rahmenrechtsschutzordnung sind Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an ein Einzelmitglied oder eine DBB-Mitgliedsgewerkschaft oder einen DBB-Landesbund in Bezug auf den Rechtsschutzfall eines Einzelmitgliedes.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes.
- (4) In Ermessensfragen entscheidet die DBB-Bundesleitung über Art und Umfang der Rechtsschutzgewährung.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Rechtsschutz

- (1) Rechtsschutz wird nur Einzelmitgliedern im Sinne der DBB-Satzung gewährt. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes bestanden hat. Rückwirkende Mitgliedschaften werden insoweit nicht berücksichtigt. Erlangt das Einzelmitglied von der Entstehung des Rechtsschutzfalles erst nach seinem Beitritt Kenntnis, so kann für die Gewährung von Rechtsschutz der Zeitpunkt der Kenntnisnahme als maßgeblich herangezogen werden.
- (2) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und kein Ausschlussgrund gem. §§ 11 oder 12 RRSO gegeben ist.
- (3) Der Rechtsschutz des DBB ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte besteht, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung des Einzelmitgliedes oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber des Einzelmitgliedes, so kann das Einzelmitglied im Ausnahmefall darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes stehen.
- (2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung sowie der Feststellung des Pflegegrades durchgeführt.
- (3) Der Rechtsschutz des DBB wird auch durchgeführt zur Durchsetzung von
 - a) Ansprüchen aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,
 - b) individuellen Rechten des Einzelmitgliedes aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte/r oder Vertrauensfrau/Vertrauensmann für Schwerbehinderte,
 - c) Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.

- (4) Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Einzelmitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.
- (5) In Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt. Satz 1 findet auch Anwendung für den Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten. Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, kann die Bundesleitung nach Anhörung der rechtsschutzgewährenden Stelle den Rechtsschutz ablehnen.
- (6) Der DBB-Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
 - b) Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts, soweit nicht der DBB in grundsätzlichen Fragen des Steuerrechts selbst Rechtsschutz gewährt (vgl. § 7 RRSO),
 - c) Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
 - d) Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
 - e) Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter,
 - f) Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
 - g) Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
 - h) strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
 - i) sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf ALG II - Hartz IV),
 - j) Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, die nicht unter § 4 Abs. 3 a) dieser Rahmenrechtsschutzordnung fallen,
 - k) Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
 - l) Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerberechtlicher Regelungen.
- (7) In Massenverfahren entscheidet die DBB-Bundesleitung über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes.
- (8) Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für Verfahren und Rechtsschutzanliegen nach deutschem Recht und vor deutschen Behörden/Gerichten gewährt.
- (9) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auch auf Vollstreckungssachen aus den berufsbezogenen Rechtsschutzanliegen. Der DBB führt im Auftrag des Einzelmitgliedes Vollstreckungsversuche einschließlich des Antrags zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners durch.

§ 5

Kein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

- (1) Die Durchführung des Rechtsschutzes durch den DBB auf Antrag und im Auftrag der rechtsschutzgewährenden Stelle ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung des DBB nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung oder auf Durchführung des Rechtsschutzes durch den DBB besteht weder für das Einzelmitglied noch für die rechtsschutzgewährende Stelle.
- (3) Der DBB haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Rechtsschutz unter Einschaltung der DBB-Dienstleistungszentren

- (1) Zur Durchführung des Rechtsschutzes erteilen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Dienstleistungszentren im Auftrag der DBB-Landesbünde und DBB-Mitgliedsgewerkschaften Einzelmitgliedern Rechtsauskunft und/oder übernehmen die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes.
- (2) Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Dienstleistungszentren des DBB führen nach Absprache mit den DBB-Landesbünden und DBB-Mitgliedsgewerkschaften nach Bedarf Sprechtag zur Rechtsberatung auch an anderen Orten als dem Sitz eines Dienstleistungszentrums durch. Zu diesen Sprechtagen hat jedes Einzelmitglied der DBB-Landesbünde und der DBB-Mitgliedsgewerkschaften Zugang. Die Dienstleistungszentren geben die Zeiten der auswärtigen Sprechtage rechtzeitig bekannt.
- (3) Soweit Rechtsschutzfälle, die von dieser Rahmenrechtsschutzordnung erfasst sind, nur aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr durch die Dienstleistungszentren betreut werden können, beauftragt der DBB einen externen Rechtsanwalt mit der weiteren Vertretung des Einzelmitgliedes.

§ 7

Rechtsschutzgewährung durch den DBB in Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung

Der DBB gewährt nach Maßgabe dieser Rahmenrechtsschutzordnung Einzelmitgliedern auf den Gebieten des Beamtenrechts, Arbeitsrechts, Sozialrechts und Steuerrechts Rechtsschutz, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat und nach einem Recht zu beurteilen ist, das in mehr als einem Bundesland gültig ist oder entsprechend gilt. Die DBB-Bundesleitung bestimmt hierbei Art, Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes.

§ 8

Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Der Rechtsschutz wird von den DBB-Landesbünden oder den DBB-Mitgliedsgewerkschaften auf vorherigen schriftlichen Antrag des Einzelmitgliedes gewährt. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzanliegens entscheidet der DBB über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt die Gegnerin/der Gegner des Einzelmitgliedes Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Rechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zur Rechtsschutzangelegenheit gehörenden Unterlagen beizufügen.

Der bewilligte Rechtsschutzantrag ist von der rechtsschutzgewährenden Stelle so rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass das Dienstleistungszentrum ausreichende Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsschutzangelegenheit zu prüfen. Der bewilligte Rechtsschutzantrag muss die Angaben und Unterlagen enthalten, die für eine sofortige Kontaktaufnahme seitens des DBB Dienstleistungszentrums zum Einzelmitglied und zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles erforderlich sind.

- (4) Die rechtsschutzgewährende Stelle erhält auf Verlangen Informationen über den Verlauf und das Ergebnis in den von ihr veranlassten Rechtsschutzfällen.
- (5) Die DBB-Landesbünde und DBB-Mitgliedsgewerkschaften sind berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie dürfen dies nur unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitgliedes tun.

§ 9

Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung erfolgt kostenlos. Verfahrensrechtsschutz ist mit Ausnahme der in dieser Rahmenrechtsschutzordnung genannten Fälle der Kostenbeteiligung ebenfalls kostenlos. Der DBB übernimmt nur die notwendigen Verfahrenskosten aufgrund eines vorher genehmigten Rechtsschutzantrages für den Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Die notwendigen Kosten des Rechtsschutzes in diesem Sinne sind:
 - a) die notwendig entstehenden Verfahrenskosten,
 - b) die der Verfahrensgegnerin/dem Verfahrensgegner zu erstattenden Kosten,
 - c) Rechtsanwaltsgebühren (für extern einzuschaltende Rechtsanwälte) einschließlich der notwendigen Reisekosten und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Sieht das Gesetz Rahmengebühren für die anwaltlichen Tätigkeiten vor, so erfolgt die Übernahme der Gebühren auf Grundlage der Mittelgebühr.

Für Verfahren, die ausnahmsweise im europäischen Ausland zu führen sind (vgl. § 4 Abs. 8 RRSO), übernimmt der DBB grundsätzlich nur die Kosten, die entstanden wären, wenn der Rechtsstreit im Inland geführt worden wäre.

- (3) Die Kostenübernahme durch den DBB umfasst auch die Kosten für Sachverständige und Gutachten, wenn sie auf einen gerichtlichen Beweisbeschluss oder auf eine gerichtliche Beweisanordnung beruhen.

Gutachterkosten nach § 109 SGG werden dann übernommen, wenn sie erforderlich sind. Erforderlich in diesem Sinne sind sie, wenn es eine schriftliche fachärztliche Einschätzung zugunsten des Einzelmitgliedes gibt, die der bisherigen Beweislage widerspricht.

- (4) Anlässlich der Rechtsschutzanliegen dem Einzelmitglied entstehende Aufwendungen, wie
- a) Sicherheitsleistungen, Verdienstausschlag,
 - b) Reise-, Kopier-, Porto- und Telefonkosten,
 - c) Kosten für vom Einzelmitglied veranlasste vorprozessuale und prozessuale Atteste und Gutachten, sowie
 - d) aus der Sphäre des Einzelmitgliedes oder der rechtsschutzgewährenden Stelle stammende Säumniskosten, werden vom DBB nicht übernommen.

Dasselbe gilt für verhängte Geld- oder Ordnungsstrafen und Geldbußen.

- (5) Entschließt sich der DBB auf Verlangen der rechtsschutzgewährenden Stelle trotz des Fehlens hinreichender Erfolgsaussichten zur Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes, wird die rechtsschutzgewährende Stelle mit 30 % an den Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten einschl. Neben- und Fahrtkosten) zuzüglich einer Sachkosten- und Personalkostenpauschale in Höhe von 400 Euro je Angelegenheit beteiligt. Dasselbe gilt, wenn das Rechtsschutzanliegen im Laufe des Verfahrens aussichtslos wird und die rechtsschutzgewährende Stelle am Verfahrensrechtsschutz festhält. Ist das Rechtsschutzanliegen nur teilweise erfolglos geblieben, werden die Kostenbeteiligung hinsichtlich der Verfahrenskosten sowie die Sachkosten- und Personalkostenpauschale nur in entsprechender Quote erhoben.
- (6) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, so trägt die rechtsschutzgewährende Stelle die Verfahrenskosten, wenn das Einzelmitglied wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

Neben den Verfahrenskosten sind 400 Euro Sachaufwands- und Personalkostenpauschale gem. § 9 Abs. 5 dieser RRSO zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die Bundesleitung auf Antrag der rechtsschutzgewährenden Stellen.

§ 10

Kostenerstattung an den DBB

- (1) Bestimmen die Rechtsschutzordnungen der DBB-Landesbünde und DBB-Mitglieds-gewerkschaften, dass die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes vom Einzelmitglied zu er-statten sind, wenn es vor Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach erfolgter Rechts-schutzgewährung aus seiner Mitgliedsgewerkschaft ausscheidet, führt die rechts-schutzgewährende Stelle die so erstatteten Kosten an den DBB ab, wenn dieser den Rechtsschutz auf seine Kosten durchgeführt hat.
- (2) Soweit das Einzelmitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgeg-ner oder einen Dritten hat, wirkt die rechtsschutzgewährende Stelle auf ihr Einzelmit-glied dergestalt ein, dass dieses die vom DBB verauslagten Kosten einzieht und an den DBB abführt. Kommt das Einzelmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, erstattet die rechtsschutzgewährende Stelle dem DBB die verauslagten Kosten.

§ 11

Ablehnung des Rechtsschutzauftrags durch den DBB

- (1) Der DBB muss den Rechtsschutzauftrag ablehnen, wenn
 - a) das Ziel des Rechtsschutzes den gewerkschaftlichen Bestrebungen oder Interessen des DBB zuwider läuft oder
 - b) der erwartete Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzan-liegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht oder
 - c) das Einzelmitglied einer Mitgliedsgewerkschaft angehört, deren Rechte ruhen (§ 11 DBB-Satzung).
- (2) Der DBB kann den Auftrag, den Rechtsschutz durchzuführen, ablehnen oder das Man-dat für diesen Auftrag an die rechtsschutzgewährende Stelle zurückgeben. Hierzu ist er insbesondere berechtigt, wenn
 - a) der Rechtsschutzantrag auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht,
 - b) der Rechtsschutzantrag so kurzfristig vor Fristablauf übermittelt wird, dass eine sinnvolle Prüfung der Erfolgsaussichten nicht mehr möglich ist,
 - c) die Auftragserteilung gegen die Vorschriften dieser Rahmenrechtsschutzordnung verstoßen würde,
 - d) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem konkreten Rechtsschutzanliegen aus-geschlossen erscheint,
 - e) die rechtsschutzgewährende Stelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenrechtsschutz-ordnung nicht nachkommt,
 - f) das Rechtsschutzanliegen mutwillig veranlasst worden ist.

Auf Verlangen der rechtsschutzgewährenden Stelle wird über die Ablehnung des Rechtsschutzes nach Abs. 1 oder 2 die Entscheidung der DBB-Bundesleitung herbeige-führt. Bis zu dieser Entscheidung werden unerlässliche Maßnahmen zur Vermeidung insbesondere von Verfristungen vorläufig wahrgenommen.

- (3) Der Auftrag an den DBB, den Rechtsschutz zu gewähren oder durchzuführen, kann von der rechtsschutzgewährenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Der DBB kann eine Erstattung der bis dahin entstandenen Kosten verlangen.
- (4) Eine Vertretung des Einzelmitgliedes durch den DBB scheidet aus, wenn
 - a) der DBB den Auftrag zur Durchführung des Rechtsschutzes ablehnt oder
 - b) die rechtsschutzgewährende Stelle dem DBB den Auftrag zur Rechtsschutzdurchführung entzieht.

Ein übernommenes Mandat wird niedergelegt. Auf die Interessen des Einzelmitgliedes soll hierbei Rücksicht genommen werden.

§ 12

Mandatsniederlegung durch den DBB gegenüber dem Einzelmitglied

- (1) Der DBB ist berechtigt, das Mandat gegenüber dem Einzelmitglied niederzulegen, wenn es:
 - a) im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung unrichtige, falsche oder unvollständige Angaben macht,
 - b) ohne Einvernehmen mit dem DBB einen oder mehrere andere Prozessvertreter mit der Wahrnehmung in derselben Rechtsschutzangelegenheit beauftragt,
 - c) die Zusammenarbeit mit dem DBB gefährdet, verweigert oder wesentlich erschwert,
 - d) die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt oder
 - e) ohne Einvernehmen mit dem DBB mit der Gegenseite kommuniziert.

Das Recht des DBB aus anderen als den hier genannten Gründen das Mandat gegenüber dem Einzelmitglied zu beenden (vgl. § 671 Abs. 2 und 3 BGB) bleibt hiervon unberührt.

- (2) Der DBB legt das Mandat nieder, wenn die Mitgliedschaft endet.
- (3) Nach Niederlegung eines Mandats sind die nichtverbrauchten Kostenvorschüsse von der rechtsschutzgewährenden Stelle an den DBB nach Aufforderung zu erstatten.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die am 08. Januar 2008 in Kraft getretene Rahmenrechtsschutzordnung ist durch Beschluss des Bundeshauptvorstandes vom 09.01.2018 wie vorstehend abgeändert worden. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.